
3161/J XXII. GP

Eingelangt am 09.06.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Gisela Wurm, Dr. Jarolim und GenossInnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern des
mensenrechtswidrigen § 209 StGB

Wiederholte Verurteilung durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Österreich wegen der jahrelangen strafrechtlichen Verfolgung homo- und bisexueller Männer auf Grund des § 209 StGB wiederholt verurteilt, und zwar in folgenden Fällen:

- *L. & V. vs. Austria*, 09.01.2003, Appl. 39392/98, 39829/98
- *S.L. vs. Austria*, 09.01.2003, Appl. 45330/99
- *Wolfgang Wilfling & Michael Woditschka vs. Austria*, 21.10.2004, Appl. 69756/01, 6306/02
- *F.L. vs. Austria*, 03.02.2005, Appl. 18297/03
- *Thomas Wolfmeyer vs. Austria*, 26.05.2005, Appl. 5263/03
- *H.G. & G.B. vs. Austria*, 02.06.2005, Appl. 11084/02, 15306/02

Besonders kritisiert hat der Gerichtshof die Verweigerung der Aufhebung des § 209 auch noch nach dem Oktober 1995, obwohl damals, durch die Expertenanhörung im Jahre 1995, bereits bekannt war, dass es keinen Grund für das schwule Sonderminderalter gibt (*L. & V.*: par. 51; *S.L.*: par. 43).

§ 209 StGB ist mit Ablauf des 13.08.2002 außer Kraft getreten (BGBl I 134/2002, Art. I Z. 19b, Art. IX iVm Art. 49 Abs. 1 B-VG).

Das anti-homosexuelle Strafgesetz § 209 StGB wurde jedoch nicht ersatzlos gestrichen, sondern, wieder entgegen den Warnungen der Experten, durch eine neue Strafbestimmung, § 207b StGB, ersetzt, die mittlerweile - wie befürchtet - mit unverhältnismäßiger Intensität gegen homosexuelle Männer angewendet wird und sich als Gefahr für das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Jugendlichen erwiesen hat.

Fehlende Rehabilitierung der § 209-Opfer

Personen, die auf Grund des § 209 verurteilt und, zum Teil in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, inhaftiert wurden, sind nicht rehabilitiert worden. Ihre Verurteilungen sind nach wie vor aufrecht, oft noch im österreichweiten Strafregister vorgemerkt und die Polizeiakten immer noch vorhanden. Nur jene Opfer, die sich an den EGMR wandten, können die Aufhebung ihrer Urteile samt Freispruch und Entschädigung erreichen (§ 363a StPO, OGH 11.11.2003, 11 Os 101/03; OGH 16.06.2004, 13 Os 106/03).

Soweit den unterzeichneten Abgeordneten bekannt ist, wurde nach der Aufhebung des § 209 StGB lediglich ein § 209-Opfer begnadigt (BMJ GZ 98.478/16-IV 4/02) (Anfragebeantwortung BM Dieter Böhmdorfer vom 03.04.2003, GZ 7003/1-Pr 1/2003). Auch in diesem Fall (dem berühmten „Liebesbrief-Fall“ aus dem Jahr 2001) erfolgte jedoch nur eine teilweise Begnadigung. Die Tilgung der Verurteilung aus dem Strafregister wurde auch hier nicht gewährt (ebendort).

Erst kürzlich richtete der Beschwerdeführer V. aus dem Verfahren vor dem EGMR *L. & V. vs. Austria* (siehe oben) ein Gnadengesuch an den Herrn Bundespräsidenten, der diese Bitte an die Bundesministerin für Justiz weitergeleitet hat. Der Gnadenwerber war zwar in einem Fall vor dem Menschenrechtsgerichtshof erfolgreich und konnte die Aufhebung der diesbezüglichen § 209-Verurteilung erreichen, in einem zweiten Fall hatte er jedoch nicht die Mittel und das Wissen, um sich an den EGMR zu wenden. Infolge des Urteils des EGMR ersuchte er daher um die gnadenweise Tilgung der anderen § 209-Verurteilung, die er nicht in Strassburg bekämpft hatte.

Der Herr Bundespräsident teilte nun mit Schreiben vom 24.02.2005 mit, dass er keine Begnadigung aussprechen könne, weil die Bundesministerin für Justiz ihm keinen Gnadenantrag vorgelegt hätte. Als Begründung hiefür sei angegeben worden, dass das Verhalten von V. auch nach dem neuen § 207b StGB tatbildlich wäre.

Der Oberste Gerichtshof hat jedoch bereits 2003 entschieden, dass § 207b StGB auch bei männlich-homosexuellen Beziehungen nicht auf Taten vor dem 14.08.2002 angewendet werden darf (OGH 11.11.2003, 11 Os 101/03).

Fehlende Entschädigung der S 209-Opfer

Angesichts all dessen versteht es sich leider von selbst, dass kein Opfer des § 209 StGB für das Leid und die Zerstörung der bürgerlichen Existenz durch Bloßstellung, Stigmatisierung, kriminalpolizeiliche Ermittlungen, kriminalgerichtliche Verfahren und Verurteilung sowie schließlich bis hin zur Einweisung in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher jemals entschädigt worden ist. Dies, obwohl Personen, die auf Grund des § 209 StGB in Haft gehalten wurden (oder werden), „Gewissensgefangene“ im Sinne des Mandats von Amnesty International sind.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in den neun genannten Fällen die Republik Österreich (neben einem Beitrag zu den Anwaltskosten) auch zu Entschädigungszahlungen für erlittene immaterielle Schäden verpflichtet und

zwar:

- 15.000 EUR pro Beschwerdeführer in den Fällen L. & V. vs. Austria (bedingte Freiheitsstrafe)
- 5.000 EUR im Fall S.L. vs. Austria (14-18j Jugendlicher durch § 209 an einverständlichen Kontakten mit erwachsenen Männern gehindert)
- 15.000,-- EUR im Fall Michael Woditschka vs. Austria (bedingte Geldstrafe)
- 20.000,-- EUR im Fall Wolfgang Wilfling vs. Austria (teilbedingte Freiheitsstrafe, 32 Tage Untersuchungshaft)
- 17.500,-- EUR im Fall F.L. vs. Austria (bedingte Freiheitsstrafe, 13 Tage in Untersuchungshaft)
- 10.000,-- EUR im Fall Thomas Wolfmeyer vs. Austria (vom Berufungsgericht freigesprochen, keine Haft)
- 15.000,-- EUR im Fall G.B. vs. Austria (bedingte Freiheitsstrafe)
- 75.000,- EUR im Fall H.G. vs. Austria (1 1/2 Jahre unbedingte Freiheitsstrafe, davon 1 Jahr verbüsst)

Im Urteil *Thomas Wolfmeyer vs. Austria* (26.05.2005) führte der EGMR aus, es sei unbegreiflich, wie selbst ein Freispruch (nach § 209) ohne jede Entschädigung für ideelle Schäden und unter Ersatz von lediglich einem geringen Teil der erwachsenen Verteidigungskosten eine angemessene Wiedergutmachung darstellen könne. Der Menschenrechtsgerichtshof hat unterstrichen, dass das Strafverfahren, in dem der Öffentlichkeit intimste Details offen gelegt wurden, für den Freigesprochenen ein schwer erschütterndes Ereignis war, und eine finanzielle Entschädigung dafür notwendig ist (par. 33, 45f).

Um eine Zweiteilung in Opfer erster und zweiter Klasse zu vermeiden, stellt sich nun brennend die Notwendigkeit der Rehabilitierung und Entschädigung auch jener Opfer des § 209 StGB, die nicht die Möglichkeit und die Kraft hatten, den Weg zum EGMR zu beschreiten.

Amnesty International forderte in seinem Jahresbericht 2005 neuerlich die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer.

Eine generelle Aufhebung bzw. Tilgung von Verurteilungen und das Festsetzen von Entschädigungszahlungen obliegt bekanntlich dem Nationalrat. Die Ausarbeitung entsprechender Gesetzesvorschläge fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage

1. Stimmt es, dass Sie es abgelehnt haben, dem Bundespräsidenten die Begnadigung des im Fall *L. & V. vs. Austria* vor dem EGMR erfolgreichen Beschwerdeführers hinsichtlich einer anderen, nicht vor dem EGMR gegenständlichen § 209-Verurteilung vorzuschlagen?
2. Wenn Sie die Frage 1 mit Ja beantworten: Stimmt es, dass Sie diese Ablehnung damit begründet haben, dass der zu Grunde liegende Sachverhalt heute nach dem neuen § 207b StGB strafbar wäre?

3. Falls Sie den Absatz 1 des § 207b StGB erfüllt sehen:
- Welches waren die bestimmten Gründe, aus denen zu schließen ist, dass der Jugendliche noch nicht reif gewesen sein soll, die Bedeutung sexueller Vorgänge einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln?
 - Wodurch und inwiefern soll der Gnadenwerber eine solche mangelnde Reife (deren Bestehen alleine das Tatbild ja noch nicht erfüllt) ausgenutzt haben?
 - Wodurch und inwiefern soll der Gnadenwerber eine altersbedingte Überlegenheit (deren Bestehen alleine das Tatbild ja noch nicht erfüllt) ausgenutzt haben?
 - Durch welche Beweise wurde all dies bewiesen und welches unabhängige Gericht hat die Erfüllung dieser Tatbestandselemente des § 207b Abs. 1 StGB förmlich wann und wie festgestellt?
4. Falls Sie den Absatz 2 des § 207b StGB erfüllt sehen:
- Worin bestand die Zwangslage in der sich der Jugendliche zum Zeitpunkt des sexuellen Kontakts befunden haben soll?
 - Wodurch und inwiefern soll der Gnadenwerber eine solche Zwangslage (deren Bestehen alleine das Tatbild ja noch nicht erfüllt) ausgenutzt haben?
 - Durch welche Beweise wurde all dies bewiesen und welches unabhängige Gericht hat die Erfüllung dieser Tatbestandselemente des § 207b Abs. 2 StGB förmlich wann und wie festgestellt?
5. Falls Sie den Absatz 3 des § 207b StGB erfüllt sehen:
- Worin bestand das Entgelt?
 - Worin bestand die kausale Verknüpfung der sexuellen Kontakte mit dem angeblichen „Entgelt“,
 - Worin bestand die unmittelbare Verleitung des Jugendlichen durch dieses angebliche „Entgelt“,
 - durch welche Beweise wurde all dies bewiesen und welches unabhängige Gericht hat die Erfüllung dieser Tatbestandselemente des § 207b Abs. 3 StGB förmlich wann und wie festgestellt?
6. Sehen Sie, selbst wenn das Verhalten des Gnadenwerbers einen der Tatbestände des § 207b StGB erfüllen würde, nicht schon darin einen Gnadengrund, dass die Inhaftierung des Gnadenwerbers, das gegen ihn geführte Strafverfahren und seine Verurteilung seine durch die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 8, 14 EMRK) gewährleisteten fundamentalen Menschenrechte verletzt haben (*L. & V. vs. Austria*, Judg. 09.01.2003, Appl. 39392/98, 39829/98 ; *S.L. vs. Austria*, Judg. 09.01.2003, Appl. 45330/99; u.a., <http://hudoc.echr.coe.int>)?
 Wenn nein: (a) warum nicht? Sehen Sie nicht den menschenrechtlich entscheidenden Unterschied zwischen Taten vor und nach dem 14.08.2002; nämlich, dass Verurteilungen für Handlungen gem. § 207b StGB, die vor dem 14.08.2002 gesetzt worden sind, wegen der damals ausschließlichen Pönalisierung im männlich-homosexuellen Bereich, schwer menschenrechtswidrig sind und waren? Liegt in dieser Menschenrechtsverletzung für Sie tatsächlich keine Gnadenwürdigkeit?
 (b) Wie wird sonst dem Vorliegen einer schweren Menschenrechtsverletzung im vorliegenden Fall Rechnung getragen?

7. Werden Sie angesichts der Entscheidung des OGH vom 11.11.2003 (11 Os 101/03), wonach § 207b StGB auch bei männlich-homosexuellen Beziehungen nicht auf Taten vor dem 14.08.2002 angewendet werden darf, Ihre Haltung überdenken?
Wenn ja: werden Sie den o.a. V. dem Herrn Bundespräsidenten zur Begnadigung vorschlagen?
Wenn nein: warum nicht?
8. (a) Wie viele Gnadenbitten wurden seit der Aufhebung des § 209 StGB von Personen an Sie und Ihren Vorgänger herangetragen, die nach § 209 StGB als alleinigem oder führendem Delikt (im Sinne der Kriminalstatistik) verurteilt worden sind?
(b) In wie vielen Fällen haben Sie und Ihr Vorgänger seit der Aufhebung des § 209 StGB die Verurteilungen von Personen, die nach § 209 StGB als alleinigem oder führendem Delikt (im Sinne der Kriminalstatistik) verurteilt worden sind, von amts wegen auf die Möglichkeit einer Begnadigung geprüft?
9. In wievielen der zu Frage 8. angegebenen Gnadenfälle haben Sie und Ihr Vorgänger dem Herrn Bundespräsidenten einen Gnadenantrag vorgelegt, wie viele dieser Anträge wurden negativ und wie viele positiv entschieden und in wie vielen Fällen erfolgte eine Tilgung der Verurteilung aus dem Strafregister (jeweils aufgeschlüsselt nach den Fällen gem. Frage 8a und Frage 8b)?
10. Wieviele Personen befinden sich derzeit wegen § 209 StGB (als alleiniges oder im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) in Untersuchungshaft, wie viele in Strafhaft und wieviele im Maßnahmenvollzug (aufgeschlüsselt nach § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 2 § 22, § 23 StGB), aufgeschlüsselt nach Vollzugsanstalten? Wie lange werden diese Personen noch in Haft zu verbringen haben?
11. Falls sich keine Person mehr wegen § 209 StGB (als alleiniges oder im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) in Haft befindet: wann wurde die Haft der letzten solchen Person beendet und wodurch?
(a) Falls die Haft durch Entlassung beendet wurde: erfolgte die Entlassung bedingt oder unbedingt? Falls bedingt: wie lange ist die Probezeit und wann endet sie?
(b) Falls die Haft durch Tod beendet wurde: warum durfte diese Person nicht in Freiheit sterben?
12. In wie vielen Fällen läuft noch eine Probezeit wegen bedingter Nachsicht einer auf Grund des § 209 StGB (als alleiniges oder im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) ausgesprochenen Strafe?
13. In wie vielen Fällen läuft noch eine Probezeit nach bedingter Entlassung aus einer auf Grund des § 209 StGB (als alleiniges oder im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) verhängten Freiheitsstrafe?
14. In wie vielen Fällen läuft noch eine Probezeit nach bedingter Entlassung aus einer auf Grund des § 209 StGB (als alleiniges oder im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) ausgesprochenen Massnahme (§§

21, 22, 23 StGB)?

15. Teilen Sie, nun nach den zahlreichen Urteilen des EGMR die Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten, dass die jahrzehntelange strafrechtliche Verfolgung auf Grund des § 209 StGB (und zuvor des § 129 I StG) fundamentale Grundrechte (insb. der Jugendlichen und ihrer über 18 bzw. 19jährigen Partner) verletzt hat und Unrecht war?
Wenn nein: warum nicht?
16. Halten Sie, nun nach den zahlreichen Urteilen des EGMR eine *Entschuldigung der Republik Österreich* bei den Opfern des § 209 StGB (und zuvor des § 129 I StG), ähnlich der Entschuldigung des deutschen Bundestages für die seinerzeitige entsprechende Strafverfolgung in Deutschland durch den § 175 dtStGB (BTDRs. 14/4894, Dezember 2000), für angebracht?
A) Wenn nein: warum nicht?
B) Wenn ja: werden Sie Initiativen hierfür setzen?
B1) Wenn nein: warum werden Sie keine Initiativen setzen?
B2) Wenn ja: welche Initiativen werden Sie konkret setzen und wann?
17. Halten Sie, nun nach den zahlreichen Urteilen des EGMR eine umfassende *gesetzliche Rehabilitierung der Opfer* des § 209 StGB (und zuvor des § 129 I StG) durch sofortige Tilgung sämtlicher Verurteilungen, durch Verbot jeglicher Benachteiligung wegen Verurteilungen nach § 209 StGB oder wegen geführter Strafverfahren oder sonstiger behördlicher Tätigkeiten auf Grund von § 209 StGB sowie durch Vernichtung der Polizeiakten für angebracht?
A) Wenn nein: warum nicht?
B) Wenn ja: werden Sie Initiativen (z.B. Rehabilitierungsgesetz) hierfür setzen?
B1) Wenn nein: warum werden Sie keine Initiativen setzen?
B2) Wenn ja: welche Initiativen werden Sie konkret setzen und wann?
18. Halten Sie, nun nach den zahlreichen Urteilen des EGMR eine *Aufhebung der Verurteilungen nach § 209 StGB* (und zuvor des § 129 I StG) ähnlich dem deutschen NS-Aufhebungsgesetz für angebracht?
A) Wenn nein: warum nicht?
B) Wenn ja: werden Sie Initiativen hierfür setzen?
B1) Wenn nein: warum werden Sie keine Initiativen setzen?
B2) Wenn ja: welche Initiativen werden Sie konkret setzen und wann?
19. Halten Sie, nun nach den zahlreichen Urteilen des EGMR eine *finanzielle Entschädigung der Opfer* des § 209 StGB (und zuvor des § 129 I StG), insb. der Personen, die inhaftiert waren, verurteilt wurden oder in kriminalpolizeiliche oder kriminalgerichtliche Ermittlungen gezogen wurden, für angebracht?
A) Wenn nein: warum nicht?
B) Wenn ja: werden Sie Initiativen hierfür setzen?
B1) Wenn nein: warum werden Sie keine Initiativen setzen?
B2) Wenn ja: welche Initiativen werden Sie konkret setzen und wann?
C. Wenn ja: welche Beträge erscheinen Ihnen, auch unter Berücksichtigung der nun vom EGMR zugesprochenen Entschädigungsbeträge, für angemessen?